

Organisationsreglement (OgR)

des

**Begräbnis-
gemeindeverbandes**

Aeschi - Krattigen

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	4
ALLGEMEINES	4
VERBANDSGEEINDEN	4
DELEGIERTENVERSAMMLUNG	4
VORSTAND	7
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
KOMMISSIONEN	8
PERSONAL UND BEAMTETE PERSONEN	8
POLITISCHE RECHTE	9
INITIATIVE	9
FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	9
PETITION	10
VERFAHREN AN DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN	10
WAHLEN	10
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	12
AUSSTAND, SORGFALTPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	12
FINANZIELLES, HAFTUNG	13
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
AUFLAGEZEUGNISSE	14
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	15
ANHANG II: PERSONAL UND BEAMTETE PERSONEN	15

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Begräbnisgemeindeverband Aeschi - Krattigen, im folgenden „Verband“ genannt, besteht ein Gemeindeverband im Sinn des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist die Gemischte Gemeinde Aeschi.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Der Verband besorgt das Begräbniswesen.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 Mitglieder des Verbandes sind die Einwohnergemeinde Krattigen und die Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie die benötigten finanziellen Mittel zur Verfügung stellen.</p>
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Mitte Jahr zur Kenntnis zu.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger des Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental.</p> <p>³ Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.</p>

Organisation

Allgemeines

Organe	Art. 7 Die Organe des Verbands sind: a) die Verbandsgemeinden, b) die Delegiertenversammlung, c) der Vorstand, d) das Rechnungsprüfungsorgan, e) Kommissionen, soweit sie zu Entscheiden befugt sind, f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.
--------	---

Verbandsgemeinden

Befugnisse	Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen: a) Zweckänderungen, b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung, c) Geschäfte gemäss Art. 16 Bst. e, wenn das Referendum zustande kommt.
------------	---

² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.

Verfahren	Art. 9 ¹ Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
-----------	---

² Der Vorstand teilt diese Anträge den Verbandsgemeinden schriftlich mit.

³ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Delegiertenversammlung

Zusammensetzung	Art. 10 ¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.
-----------------	---

² Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

- einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,
- bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Verbands leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung. Sie oder er hat kein Stimmrecht.

⁴ Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen	<p>Art. 11 ¹ Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.</p> <p>² Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.</p>
Einberufung und Einladung	<p>Art. 12 ¹ Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein.</p> <p>² Eine Verbandsgemeinde kann die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.</p> <p>³ Der Vorstand stellt die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen spätestens dreissig Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 13 Die Delegiertenversammlung beschliesst, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p>
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p>Art. 14 ¹ Die Verbandsgemeinden verfügen über folgende Stimmkraft</p> <p>a) Einwohnergemeinde Krattigen: zwei Stimmen, b) Gemischte Gemeinde Aeschi: zwei Stimmen.</p> <p>² Bei Stimmgleichheit entscheidet der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Aeschi mit Stichentscheid.</p>
Zuständigkeiten 1. Wahlen	<p>Art. 15 Die Delegiertenversammlung wählt:</p> <p>a) Die Präsidentin oder den Präsidenten des Verbandes und des Vorstands in einer Person (in der Regel den oder die GR - Ressortchef/in der Gemeinde Aeschi), b) Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Verbandes und des Vorstands in einer Person (in der Regel den oder die GR- Ressortchef/in der Gemeinde Krattigen), c) Die Sekretärin oder den Sekretär, d) Die übrigen Mitglieder des Vorstands, e) Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, f) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt,</p>

2. Sachgeschäfte

Art. 16 Die Delegiertenversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und über die Modalitäten des Beitritts,
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1,
- c) Die Auflösung des Verbands,
- d) Reglemente,
- e) Soweit Fr. 20'000.00 übersteigend abschliessend, soweit Fr. 40'000.00 übersteigend unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte,
- f) das Budget der Erfolgsrechnung,
- g) Die Jahresrechnung.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 18 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 19 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

- c) Sorgfaltspflicht **Art. 20** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Delegiertenversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Vorstand

- Zusammensetzung **Art. 21** ¹ Der Vorstand besteht, mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten, aus 5 Mitgliedern: 2 Mitglieder Aeschi, 2 Mitglieder Krattigen 1 Mitglied der Kirchgemeinde Aeschi-Krattigen.
- ² Der Vorstand konstituiert sich selber unter Vorbehalt von Art. 15 Bst. a bis b.
- ³ Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Seine Präsidentin oder sein Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand und den Verband.
- Beschlussfähigkeit **Art. 22** ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind.
- ² Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- ³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Aeschi mit Stichentscheid.
- Zuständigkeiten **Art. 23** ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- ² Der Vorstand erlässt folgende Verordnungen:
- a) die Organisationsverordnung, wobei diese die Organisation des Vorstands und der Verbandsverwaltung, die Aufgaben, Zuständigkeiten und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis sowie nichtständiger Kommissionen, das Verfahren für die Vorstandssitzungen, die Einzelheiten des Dienstverhältnisses des Personals, die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen und die Unterschriftsberechtigung regelt,
 - b) die Verordnung über das Begräbniswesen (mit Ausschluss der Gebühren, diese sind in einem Reglement durch die Delegiertenversammlung zu regeln),
 - c) die Friedhofordnung.

³ Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind. Er beschliesst unter Vorbehalt der Delegation namentlich neue Ausgaben bis Fr. 20'000.00 und gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 24** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von 2 Mitgliedern.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Delegiertenversammlung.

Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 25** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang II zum Reglement bestimmt.

² Der Vorstand kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen ³ Die Delegiertenversammlung und der Vorstand können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

⁴ Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Personal und beamtete Personen

Art. 26 ¹ Der Vorstand schliesst mit dem Personal einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab. Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

² Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse des Personals und der beamteten Personen werden im Anhang II zum Reglement bestimmt.

³ Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse werden im Anhang II zum Reglement bestimmt.

Politische Rechte

Initiative

Initiative	Art. 27 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Versammlung fällt.
Gültigkeit	² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 28 eingereicht ist, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Einreichung	Art. 28 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Vorstand einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 29 ¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 27 Abs. 2 verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 30 Über die Initiative beschliessen – die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten, – die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.
Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Abgeordnetenversammlung	Art. 31 ¹ Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet der Vorstand dieselbe den Verbandsgemeinden. ² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 32 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder 1 Gemeinde können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche ein Fr. 40'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 14 Bst. e
-----------	--

betreffen, das Referendum ergreifen.

² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Referendumsfrist
Bekanntmachung

Art. 33 ¹ Der Vorstand gibt Beschlüsse nach Art. 32 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- a) den Beschluss,
- b) den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- c) die Referendumsfrist,
- d) die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften,
- e) die Einreichungsstelle,
- f) den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 34 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Vorstand den Gemeinden die Vorlage zum Entscheid.

Petition

Petition

Art. 35 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Verfahren an der Delegiertenversammlung

Abstimmungen

Art. 36 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit wird der Antrag dem Gemeinderat der Gemischten Gemeinde Aeschi zum Stichentscheid vorgelegt.

Konsultativabstimmung

Art. 37 ¹ Der Vorstand kann die Delegiertenversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.

Wahlen

Art. 38 ¹ Die Organe des Verbandes werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

² Wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

³ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt (relatives Mehr).

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Wählbarkeit

Art. 39 Wählbar sind

- in die Delegiertenversammlung die Stimmberechtigten der jeweiligen Verbandsgemeinde,
- in den Vorstand die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden,
- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 40 ¹ Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.

² Der Vorstand stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, einer Kommission oder dem Personal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 41 ¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

² Wer mit einem Mitglied des Vorstands, einer Kommission oder des Personals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Amtsduer

Art. 42 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Personen sind für maximal drei Amtsperioden wählbar.

Öffentlichkeit, Protokolle

Delegierten-
versammlung

Art. 43 ¹ Die Delegiertenversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Delegiertenversammlung und

dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Bildübertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Vorstand und
Kommissionen

Art. 44 ¹ Die Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 45 ¹ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Vorstandes und der Geschäftsleitung sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 46 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Delegiertenversammlung.

Sorgfaltspflichten und
Verantwortlichkeit

Art. 47 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 48 Der Vorstand plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbandsgemeinden
Kostenverteilung

Art. 49 Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss wie folgt: Die Restkosten werden entsprechend den offiziellen Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik per 1. Januar des laufenden Jahres aufgeteilt.

Haftung

Art. 50 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während zwei Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 49) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 52 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 51 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 52 ¹ Der Verband wird aufgelöst dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den fünf vorangehenden Jahren zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 53 ¹ Dieses Reglement tritt mit den Anhängen I und II mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

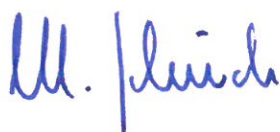
² Es hebt das Organisationsreglement vom 11. September 2012 auf.

Die Delegiertenversammlung hat das Organisationsreglement des Begräbnisgemeindeverbandes Aeschi-Krattigen am 29. Juli 2020 angenommen.

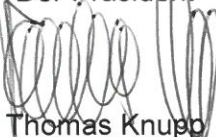
Aeschi, 29. Juli 2020

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am: 04. Nov. 2020



Begräbnisgemeinde Verband Aeschi - Krattigen
Der Präsident



Thomas Knupp

Die Sekretärin:



Kathrin von Känel

Auflagezeugnisse

Auflagezeugnis Organisationsreglement

Die Gemeindeverwaltung Krattigen bescheinigt hiermit, dass sie das Organisationsreglement des Begräbnisgemeindeverbandes Aeschi-Krattigen in der Zeit vom 18. August 2020 bis 17. September 2020 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt hat.

Krattigen, 22.09.2020
Ort, Datum

Gemeindeverwaltung Krattigen
Dorfplatz 2
3704 Krattigen

[Signature]
Stempel und Unterschrift

Auflagezeugnis Organisationsreglement

Die Gemeindeverwaltung Aeschi b. Spiez bescheinigt hiermit, dass sie das Organisationsreglement des Begräbnisgemeindeverbandes Aeschi-Krattigen in der Zeit vom 18. August 2020 bis 17. September 2020 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt hat.

Aeschi, 19.09.2020
Ort, Datum



M. Bacher
Stempel und Unterschrift

Anhang I: Ständige Kommissionen

Nebst der Rechnungsprüfungskommission bestehen zurzeit keine weiteren ständigen Kommissionen.

Anhang II: Personal und beamtete Personen

Sekretärin / Sekretär

Wahlorgan:	Delegiertenversammlung
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Vorstandes, Korrespondenz für Delegiertenversammlung und Vorstand, Begräbniskoordination
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 200.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stellen:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldung:	Gemäss Besoldungsreglement

Finanzverwalterin / Finanzverwalter

Anstellungsbehörde	Gemischte Gemeinde Aeschi b. Spiez
Aufgaben:	Gemäss Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 200.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stellen:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldung:	Gemäss Vertrag zwischen der Gemischten Gemeinde Aeschi b. Spiez und Begräbnisgemeindeverband

Friedhofgärtnerin / Friedhofgärtner

Anstellungsbehörde	Gemischte Gemeinde Aeschi b. Spiez
Aufgaben:	Unterhalt der Anlagen der Gemeindeverband, gemäss Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Anordnung von Reparaturen an Dritte bis zu Fr. 200.00 im Einzelfall
Übergeordnete Stelle:	Vorstand
Untergeordnete Stellen:	Keine
Besoldung:	Gemäss Vertrag zwischen der Gemischten Gemeinde Aeschi b. Spiez und Begräbnisgemeindeverband